

erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. Die einzelnen maschinell geführten Registerblätter treten mit ihrer Freigabe (§ 54 der Handelsregisterverordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über das Genossenschaftsregister) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Registerblätter.

§ 2

Anlegung des maschinell geführten Handels- und Genossenschaftsregisters

(1) Das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister wird durch Umschreibung angelegt (§ 52 der Handelsregisterverordnung).

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Registerblattes einschließlich seiner Freigabe kann auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen (§ 51 Abs. 2 der Handelsregisterverordnung).

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts wird auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 125 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 4

Ersatzregister

(1) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister länger als zehn Werktage nicht möglich, so sollen in der Regel Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden.

(2) Nach Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit sind die Eintragungen unverzüglich in das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister zu übernehmen. Erst nach der Übernahme darf elektronisch Einsicht in das Registerblatt gestattet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2000

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 608.

62

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen

Vom 15. August 2000

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1999 (GV. NRW. S. 484), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die kreisfreie Stadt Münster für die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen und den Kreis Recklinghausen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement
Der Finanzminister
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 609.

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999

Vom 14. August 2000

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 – bekannt gemacht als Anlage zum Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GV. NRW. v. 14. März 2000 S. 238) – ist gemäß seinem Artikel 21 Absatz 1 am 1. August 2000 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 28. Juni 2000 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 14. August 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

(L. S.)

– GV. NRW. 2000 S. 609.